



- 4 Haushaltsplan 2023 des Landkreises Unterallgäu;  
Vorberatung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Klimaschutz (Unterabschnitte 7200, 7201-7211, 7281-7284, 9111 und 9112, 3600, 7801 und 7881 sowie 3602)

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, den 10. Januar 2023

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 942.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.306.000 €

ab.

§ 2

Im Haushalt sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.150.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf 840.000,00 € festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2022 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2022 von 250 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 3.360,00 €/Schüler:

Markt Kirchheim i. Schw.	141 Schüler	473.760,00 €	56,400 %
Gemeinde Eppishausen	105 Schüler	352.800,00 €	42,000 %
Gemeinde Salgen	<u>4 Schüler</u>	<u>13.440,00 €</u>	<u>1,600 %</u>
	250 Schüler	840.000,00 €	100,000 %.

2. INVESTITIONSSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf 600.000 € festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2022 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2022 von 250 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 2.400,00 €/Schüler:

Markt Kirchheim i. Schw.	141 Schüler	338.400,00 €	56,400 %
Gemeinde Eppishausen	105 Schüler	252.000,00 €	42,000 %
Gemeinde Salgen	<u>4 Schüler</u>	<u>9.600,00 €</u>	<u>1,600 %</u>
	250 Schüler	600.000,00 €	100,000 %.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 9. Januar 2023  
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Susanne Fischer  
Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtige Bestandteile (Kreditaufnahme). Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.150.000,00 € wurde die rechtsaufsichtliche Genehmigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO) vom Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 02.01.2023, Az. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. zur Einsicht bereit.

Kirchheim i. Schw., 9. Januar 2023  
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

PhDr. Dominik Leder  
Leiter der Geschäftsstelle

---

24 - 9410.0

Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Woringen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 593.900 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.343.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 275.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 356.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 144 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.474 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 156.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 mit insgesamt 144 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.083 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Woringen, 23. Dezember 2022  
SCHULVERBAND WORINGEN

Jochen Lutz  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 275.000 € (Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) mit Schreiben vom 02.01.2023, Gesch.-Nr. 24 – 9410.0 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

---

Alex Eder  
Landrat